

Auszug aus der Gartenordnung der Stadt Hildesheim

6. Errichtung von Baulichkeiten

- 6.1 Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art sowie jede nachträgliche Änderung, Erweiterung oder Erneuerung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Hildesheim. Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt. Der BHG kann mit der Genehmigung und Abnahme von Baumaßnahmen durch die Stadt Hildesheim beauftragt werden.

Neben dem Antrag sind (2-fach) beizufügen:

- a) Zeichnungen der Gartenlaube im Maßstab 1 : 50 - Grundriss, Vorder- und Seitenansicht (bei Typenlauben nicht erforderlich). Erweiterungen und Veränderungen mit Rotstift markieren.
 - b) Lageplan des Kleingartens im Maßstab 1 : 200 - Standort der Laube im Kleingarten.
- 6.2 Die Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit max. 24,00 m² Grundfläche einschl. überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
- 6.3 Die höchstzulässige Höhe beträgt bei Pultdachlauben 2,80 m, bei Satteldachlauben 3,50 m, gemessen vom Erdboden. Die Dachneigung soll beim Pultdach 5° bis 10° und beim Satteldach 25° bis 30° betragen.
- 6.4 Das Anbringen eines Wasseranschlusses in den Gartenlauben ist verboten. Gleiches gilt für einen Abwasseranschluss.
- 6.5 **Farbgestaltung**
Farbgestaltungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
Zur harmonischen Einordnung in die Landschaft müssen alle grellen Farbtöne vermieden werden.
- 6.6 Dachüberstände an den Firstseiten dürfen maximal 30 cm breit. Die darüber hinausstehenden Flächen sind auf die Grundfläche der Laube anzurechnen und erhöhen diese entsprechend.
- 6.7 Der Grenzabstand zu den Nachbargrenzen muss mindestens 2,50 m, zu den Außengrenzen mindestens 3,00 m betragen. Nur in **begründeten** Fällen (mit Einverständniserklärung des Nachbarn) sind Ausnahmen möglich.
- 6.8 Eine zustimmungsbedürftige Baumaßnahme muss nach 2 Jahren fertig gestellt sein. Sie wird abgenommen, wenn sie nach den genehmigten Zeichnungen einschl. Farbanstrich gebaut wurde!
- 6.9 Vorhandene weitere Baukörper sind vor der Abnahme der neuen Laube zu beseitigen.
- 6.10 Für jede Gartenlaube muss eine FED-Versicherung (Versicherung gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl) abgeschlossen werden. Diese kann über den Verein oder privat abgeschlossen werden. Bei einem privaten Abschluss der Versicherung ist jährlich der Nachweis über den Abschluss dem Verein vorzulegen.